

Kundeninformationen und Allgemeine Versicherungsbedingungen

Kollektive Versicherung BonusCard Visa LibertyCard und Visa LibertyCard Plus

Kundeninformationen nach VVG

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Massgebend für den Inhalt und den Umfang der sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten sind ausschliesslich die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Wer ist der Versicherer?

Versicherer ist die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Assistance genannt, mit Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen. Versicherungsträger der Reise-Rechtsschutzversicherung ist die Dextra Rechtsschutz AG, mit Sitz an der Hohlstrasse 55b, in 8048 Zürich.

Wer ist Versicherungsnehmer/-in?

Versicherungsnehmerin ist die Cornèr Bank AG, Zweigniederlassung BonusCard (Zürich) (nachstehend BonusCard genannt), mit Sitz an der Ohmstrasse 11, in 8050 Zürich.

Welche Risiken sind versichert und was umfasst der Versicherungsschutz?

Die im Rahmen des mit der BonusCard abgeschlossenen Kollektiv-Versicherungsvertrages versicherten Risiken sowie der Umfang und die Einschränkungen des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem vereinbarten Kollektiv-Versicherungsvertrag sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Nachfolgend zur leichteren Orientierung eine zusammenfassende Beschreibung der verschiedenen angebotenen Versicherungs- und Servicekomponenten:

Visa LibertyCard und Visa LibertyCard Plus Karten

Annullierung vor der Abreise

– Übernahme der von der versicherten Person geschuldeten Annullierungskosten bei Annullierung der gebuchten Reise aufgrund von schwerer Krankheit, schweren Unfalls, Tod oder eines anderen in den AVB als versichert aufgeführten Ereignisses. Bei verspätetem Reiseantritt aufgrund eines versicherten Ereignisses erfolgt anstelle der vorhergehenden Leistungen die Übernahme der zusätzlichen Reisekosten sowie des nicht genutzten Teils des Aufenthalts (max. bis zur Höhe der Annullierungskosten).

Such- und Bergungskosten

– Übernahme von Such- und Bergungskosten, wenn die versicherte Person während der Reise im Ausland als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss.

Gepäckversicherung

– Entschädigung für von der versicherten Person für den persönlichen Bedarf auf Reisen mitgeführte Gegenstände, die während der Reise beschädigt oder zerstört werden, bzw. einem Transportunternehmen zur Beförderung übergebene Gegenstände, die während der Beförderung durch das Transportunternehmen verloren gehen oder beschädigt werden.

Reiserechtsschutz

– Übernahme von Rechtsschutzleistungen ausschliesslich im Zusammenhang mit einer privaten Reise.

Veloversicherung Kasko

– Entschädigung der Reparatur- oder Ersatzkosten des versicherten Velos infolge eines Unfalls oder Sturzes der versicherten Person.

Kartensperrservice

– Sperrung von Bank-, Post-, Kredit- und Kundenkarten sowie SIM-Karten bei Diebstahl, Raub oder Verlust.

Nur Visa LibertyCard Plus Karten

Annullierung während der Reise (Reiseabbruch)

– Organisation und Kostenübernahme für die Extra-Rückreise, die temporäre Rückreise oder die Weiterreise der versicherten Person infolge schwerer Krankheit, schweren Unfalls, Tod oder unerwarteter Verschlimmerung einer chronischen Krankheit einer mitreisenden Person, einer nicht mitreisenden Person, die der versicherten Person nahesteht, der Stellvertretung am Arbeitsplatz oder eines anderen in den AVB als versichert aufgeführten Ereignisses.

Assistance

– Organisation und Kostenübernahme für die Überführung ins nächstgelegene Krankenhaus, die medizinisch betreute Repatriierung in ein Krankenhaus am Wohnort, die Extra-Rückreise ohne medizinische Begleitung an den Wohnort, die Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder oder die Besuchsreise an das Krankenbett infolge schwerer Krankheit, schweren Unfalls oder unerwarteter Verschlimmerung einer chronischen Krankheit der versicherten Person.

Organisation und Kostenübernahme der Kremation ausserhalb des Wohnstaates und der Rückführung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person.

Reisekomfort (Reiseverspätung)

– Übernahme der anfallenden Mehrkosten für Hotel, Umbuchung und Telefonate aufgrund Annullierung oder einer Verspätung von mindestens drei Stunden eines Fluges oder Reisezuges.

Private Medical (Heilungskosten)

– Übernahme von Heilungskosten für notfallmässige medizinische Interventionen zur Behandlung von Krankheiten oder Unfällen der versicherten Person während der Reise im Ausland. Die Versicherung versteht sich als Nachgangversicherung zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenversicherung, Unfallversicherung usw.) und zu eventuellen Zusatzversicherungen. Diese Deckung gilt nur für Personen bis zum vollendeten 81. Lebensjahr.

CDW Selbstbehalts-Ausschluss-Versicherung inkl. Mobility Fahrzeuge

– Kostenübernahme des von der versicherten Person vertraglich geschuldeten Selbstbehalts aufgrund eines Schadens am Mietfahrzeug inkl. «Mobility» Fahrzeuge.

Veloversicherung Diebstahl

– Entschädigung zur Neu- bzw. Ersatzanschaffung bei Totalverlust infolge Diebstahl oder Raub des versicherten Velos.

Concierge Service

– Bereitstellung von Verkehrsinformationen, Reservation eines Restaurants oder Hotels, Buchung eines Mietwagens, Bestellung von Blumen oder Veranstaltungstickets.

Welche Personen sind versichert bzw. anspruchsberechtigt?

Aufgrund des mit der BonusCard abgeschlossenen Kollektiv-Versicherungsvertrages gewährt Allianz Assistance Inhabern, einer gültigen, ungekündigten und von der BonusCard.ch AG ausgestellten Visa LibertyCard bzw. Visa LibertyCard Plus Karte (nachfolgend VLC bzw. VLC Plus oder auch Karte genannt) Versicherungsschutz und ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes direktes Forderungsrecht.

Im Rahmen der Versicherungskomponenten A Annullierung vor der Abreise, B Such- und Bergungskosten, D Reiserechtsschutz, F Annullierung während der Reise (Reiseabbruch), G Assistance, H Reisekomfort (Reiseverspätung) sowie J Private Medical (Heilungskosten) gelten zusätzlich zum berechtigten Karteninhaber auch alle im gleichen Haushalt des Karteninhabers lebenden Personen sowie dessen nicht im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder ebenfalls als mitversichert (Familiendeckung).

Im Rahmen der Versicherungskomponente C Gepäckversicherung gelten zusätzlich zum Karteninhaber einer VLC Plus auch alle im gleichen Haushalt des Karteninhabers lebenden Personen sowie dessen nicht im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder ebenfalls als mitversichert (Familiendeckung), sofern der Karteninhaber als Mitreisender an der betreffenden Reise teilnimmt.

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt während der Versicherungsdauer grundsätzlich weltweit. Vorbehalten bleiben örtliche Einschränkungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungs- bzw. Servicekomponenten sowie dem Versicherungsschutz entgegenstehende Wirtschafts- oder Handelsanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Schweiz.

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

Die nachfolgende Aufzählung enthält nur die wesentlichsten Ausschlüsse des Versicherungsschutzes. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Auschlussbestimmungen „nicht versicherte Ereignisse, Gegenstände, Fälle, Leistungen und Sachen“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie aus dem VVG:

Alle Versicherungskomponenten

- Nicht versichert ist ein Ereignis, welches bei Versicherungsbeitritt, bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung bereits eingetreten ist oder dessen Eintritt für die versicherte Person bei Versicherungsbeitritt, bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung erkennbar war.
- Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
 - Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
 - Suizid oder versuchter Suizid;
 - Teilnahme an Streiks oder Unruhen;
 - Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten;
 - Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt;
 - grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen;
 - Begehung von Verbrechen bzw. Vergehen oder der Versuch dazu.
- Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Epidemien und Pandemien, ausser wie in den in Ziffer II A: Annullierung vor der Abreise, Ziffer II F: Annullierung während der Reise (Reiseabbruch), Ziffer II G: Assistance und Ziffer II J: Private Medical (Heilungskosten) ausdrücklich als versichert definiert.
- Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen, z. B. Vermögensbeschlagnahme, Haft, Ausreisesperre, Schliessung des Luftraums oder Quarantänemassnahmen (ausser wie in den in Ziffer II A: Annullierung vor der Abreise und Ziffer II F: Annullierung während der Reise (Reiseabbruch) ausdrücklich als versichert definiert).

Annullierung vor der Abreise

- Es besteht insbesondere kein Versicherungsschutz bei „schlechtem Heilungsverlauf“, u. a. also für Krankheiten oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs, die zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsbeitritts bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind; gleiches gilt für Reiseabsagen durch das Reiseunternehmen, behördliche Anordnungen (ausser wie in den in Ziffer II A: Annullierung vor der Abreise ausdrücklich als versichert definiert), nicht unmittelbar zum Zeitpunkt des Eintritts von einem Arzt festgestellte Krankheiten/Unfälle oder auf potentielle Gefahren zurückzuführende psychische Reaktionen wie Befürchtungen von Unruhen, Terrorereignissen, Naturkatastrophen oder Aviophobie (Flugangst).

Annullierung während der Reise (Reiseabbruch) und Assistance

- Es besteht insbesondere dann kein Leistungsanspruch, wenn die Allianz Assistance-Notrufzentrale den Leistungen vorgängig nicht zugestimmt hat; gleiches gilt z. B., wenn das verantwortliche Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt oder wenn die versicherte Person entgegen den in Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie ergangenen Empfehlungen der Regierung ihres Heimatlandes oder entgegen den Empfehlungen der örtlichen Behörden an der Reisedestination gereist ist.

Private Medical (Heilungskosten)

- Es besteht insbesondere kein Leistungsanspruch für Unfälle und Krankheiten, die bei Versicherungsbeitritt bereits bestanden haben, sowie deren Folgen, Komplikationen, Verschlimmerung oder Rückfall, insbesondere auch chronische und sich wiederholende Krankheiten, und zwar unabhängig davon, ob sie der versicherten Person bei Versicherungsbeitritt bereits bekannt waren; ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle und Krankheiten, die während einer Reise auftreten, die entgegen den in Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie ergangenen Empfehlungen der Regierung des Heimatlandes der versicherten Person oder entgegen den Empfehlungen der örtlichen Behörden an der Reisedestination angetreten wurde.

CDW Selbstbehalts-Ausschluss-Versicherung inkl. Mobility Fahrzeuge

- Es besteht kein Leistungsanspruch für Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit seitens des Lenkers, für Schäden, die im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Autovermieter stehen oder für Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt vorsieht.

Wie hoch ist die Prämie?

Die vorliegenden Versicherungsdeckungen sind Teil des Leistungspaketes der VLC bzw. VLC Plus Karten; die Prämien werden durch die BonusCard getragen.

Welche Pflichten haben Versicherungsnehmer/-in und versicherte Personen?

Die nachfolgende Aufzählung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG:

- In jedem Fall ist die versicherte Person verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann; bei Schäden aufgrund von Krankheit oder Unfall hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der Allianz Assistance von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- Die versicherte Person hat ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u. a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der unter Ziffer I 11 genannten Kontaktadresse).
- Verletzt die versicherte oder anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die Allianz Assistance ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt ab Ausstellung der VLC bzw. VLC Plus Karte. Für die Reiseversicherungskomponenten gilt der Versicherungsschutz unabhängig davon, wann die Reise gebucht wurde oder ob sich der Kartenbesitzer schon auf der Reise befindet. Der Versicherungsschutz endet mit der Auflösung des Kreditkartenvertrages (Kündigung durch BonusCard oder durch den Karteninhaber) oder der Kündigung des dieser Versicherung zugrundeliegenden Kollektiv-Versicherungsvertrages zwischen BonusCard und der Allianz Assistance.

Wie behandelt Allianz Assistance Daten?

Die Datenschutzerklärung beschreibt, wie wir Ihre Daten schützen. Um unsere Datenschutzerklärung zu lesen, klicken Sie auf www.allianz-partners.com/datenschutz-partner.

Übersicht Versicherungs- und Serviceleistungen

Versicherungskomponenten	Versicherungsleistungen	Max. Versicherungssumme Visa LibertyCard Plus	Visa LibertyCard
A Annullierung vor der Abreise	Übernahme der Annullierungskosten bei Annullierung der Reise oder Übernahme der zusätzlichen Reisekosten bei verspätetem Reiseantritt.	pro Ereignis CHF 20'000.–	CHF 10'000.–
B Such- und Bergungskosten	Übernahme der Such- und Bergungskosten.	pro Ereignis CHF 50'000.–	CHF 50'000.–
C Gepäckversicherung	Entschädigung für die von der versicherten Person für den persönlichen Bedarf auf Reisen mitgeführten Gegenstände. Es gilt ein Selbstbehalt von CHF 200.– pro Schadenfall. Für bestimmte Leistungen ist die Deckungssumme begrenzt.	pro Ereignis CHF 5'000.–	CHF 2'000.–
D Reiserechtsschutz	Übernahme von Rechtsschutzleistungen im Zusammenhang mit einer privaten Reise.	pro Fall und Jahr Europa CHF 250'000.– Welt CHF 50'000.–	CHF 250'000.– CHF 50'000.–
E Veloversicherung Kasko	Entschädigung der Reparatur- oder Ersatzkosten des versicherten Velos der versicherten Person. Es gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 10% des Anschaffungswertes des versicherten Velos, mindestens aber CHF 200.–.	pro Ereignis CHF 3'000.–	CHF 2'000.–
F Annullierung während der Reise (Reiseabbruch)	Organisation und Kostenübernahme der Extra-Rückreise der versicherten Person infolge eines versicherten Ereignisses einer mitreisenden Person, einer nicht mitreisenden Person, die der versicherten Person nahesteht oder der Stellvertretung am Arbeitsplatz. Für bestimmte Leistungen ist die Deckungssumme begrenzt.	pro Ereignis CHF 20'000.–	–
G Assistance	Organisation und Kostenübernahme der Überführung ins nächstgelegene Krankenhaus, der Repatriierung in ein Krankenhaus am Wohnort, der Extra-Rückreise ohne medizinische Begleitung, der Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder oder der Besuchsreise an das Krankenbett, infolge eines versicherten Ereignisses der versicherten Person. Organisation und Kostenübernahme der Kremation und der Rückführung des Sarges oder der Urne. Für bestimmte Leistungen ist die Deckungssumme begrenzt.	pro Ereignis unbegrenzt	–
H Reisekomfort (Reiseverspätung)	Übernahme der Mehrkosten für Hotel, Umbuchung und Telefonate.	pro Ereignis CHF 1'000.–	–
J Private Medical (Heilungskosten)	Übernahme der nicht durch die Kranken- oder Unfallversicherung gedeckten Heilungskosten für notfallmässige medizinische Interventionen während der Reise. Für bestimmte Leistungen ist die Deckungssumme begrenzt.	pro Ereignis CHF 200'000.–	–
K CDW Selbstbehalts-Ausschluss-Versicherung (inkl. Mobility Fahrzeuge)	Kostenübernahme des vertraglich geschuldeten Selbstbehalts aufgrund eines Schadens am Mietfahrzeug inkl. «Mobility» Fahrzeuge.	pro Ereignis CHF 2'000.–	–
L Veloversicherung Diebstahl	Entschädigung zur Neu- bzw. Ersatzanschaffung bei Totalverlust des versicherten Velos. Es gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 10% des Anschaffungswertes des versicherten Velos, mindestens aber CHF 200.–.	pro Ereignis CHF 3'000	–

Übersicht Serviceleistungen ohne Kostenübernahme

Servicekomponenten	Serviceleistungen	Visa LibertyCard Plus	Visa LibertyCard
M Kartensperrservice	Sperrung von Bank-, Post-, Kredit- und Kundenkarten sowie SIM-Karten. bei Diebstahl, Raub oder Verlust	Serviceleistung	Serviceleistung
N Concierge Service	Bereitstellung von Verkehrsinformationen, Reservation eines Restaurants oder Hotels, Buchung eines Mietwagens, Bestellung von Blumen oder Veranstaltungstickets.	Serviceleistung	–

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) BonusCard Visa LibertyCard und Visa LibertyCard Plus

Die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Assistance genannt, gewährt die gemäss Kollektiv-Versicherungsvertrag mit der Cornèr Bank AG, Zweigniederlassung BonusCard (Zürich), nachstehend BonusCard genannt, vereinbarten und in diesem Versicherungsdocument aufgeführten Leistungen. Ergänzend gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichten Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen. Bitte bewahren Sie diese AVB an einem sicheren Ort mit Ihren anderen Versicherungsakten auf.

I	Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
II	Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten.....	6
A	Annullierung vor der Abreise.....	6
B	Such- und Bergungskosten.....	7
C	Gepäckversicherung	7
D	Reiseschutz.....	8
E	Veloversicherung Kasko	9
F	Annullierung während der Reise (Reiseabbruch).....	9
G	Assistance	10
H	Reisekomfort (Reiseverspätung)	11
J	Private Medical (Heilungskosten)	11
K	CDW Selbstbehalts-Ausschluss-Versicherung (inkl. Mobility Fahrzeuge).....	12
L	Veloversicherung Diebstahl	12
III	Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Serviceleistungen	13
M	Kartensperrservice	13
N	Concierge Service.....	13

I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten

Bei allen Versicherungskomponenten handelt es sich um Schadenversicherungen.

Die Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten gelten nur sofern keine anders lautenden Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungs- bzw. Servicekomponenten vorgesehen sind.

1 Versicherte bzw. anspruchsberechtigte Personen

- 1.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den Inhaber (nachfolgend versicherte Person genannt) mit einer gültigen, ungekündigten von der Bonuscard.ch AG ausgestellten VLC bzw. VLC Plus Karte, welcher dem zugrundeliegenden Kollektiv-Versicherungsvertrag beigetreten ist.
- 1.2 Inhaber einer VLC Karte geniessen Versicherungsschutz bzw. sind anspruchsberechtigt im Rahmen folgender Versicherungs- bzw. Servicekomponenten:
 - A Annullierung vor der Abreise;
 - B Such- und Bergungskosten;
 - C Gepäckversicherung;
 - D Reiserechtsschutz;
 - E Veloversicherung Kasko;
 - M Kartensperrservice.
- 1.3 Inhaber einer VLC Plus Karte geniessen Versicherungsschutz bzw. sind anspruchsberechtigt im Rahmen aller gemäss Ziffer I 1.2 aufgeführten Versicherungs- bzw. Servicekomponenten sowie zusätzlich den folgenden:
 - F Annullierung während der Reise (Reiseabbruch);
 - G Assistance;
 - H Reisekomfort (Reiseverspätung);
 - J Private Medical (Heilungskosten);
 - K CDW Selbstbehalts-Ausschluss-Versicherung (inkl. Mobility Fahrzeuge);
 - L Veloversicherung Diebstahl;
 - N Concierge Service.
- 1.4 Im Rahmen der Versicherungskomponenten A Annullierung vor der Abreise, B Such- und Bergungskosten, D Reiserechtsschutz, F Annullierung während der Reise (Reiseabbruch), G Assistance, H Reisekomfort (Reiseverspätung) sowie J Private Medical (Heilungskosten) gelten zusätzlich zum berechtigten Karteninhaber auch alle im gleichen Haushalt des Karteninhabers lebenden Personen sowie dessen nicht im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder ebenfalls als mitversichert (Familiendeckung).
- 1.5 Im Rahmen der Versicherungskomponente C Gepäckversicherung gelten zusätzlich zum Karteninhaber einer VLC Plus Karte auch alle im gleichen Haushalt des Karteninhabers lebenden Personen sowie dessen nicht im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder ebenfalls als mitversichert (Familiendeckung), sofern der Karteninhaber als Mitreisender an der betreffenden Reise teilnimmt.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungs- bzw. Servicekomponenten gilt die Versicherung weltweit.

3 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes sowie Grundvoraussetzungen für Versicherungsleistungen

- 3.1 Der Versicherungsschutz gilt ab Ausstellung der VLC bzw. VLC Plus Karte und endet mit dem Verfall der Karte respektive mit der Auflösung des Kreditkartenvertrages (Kündigung durch BonusCard, oder durch den Karteninhaber) oder der Kündigung des dieser Versicherung zugrundeliegenden Kollektiv-Versicherungsvertrages zwischen BonusCard und der Allianz Assistance.
- 3.2 Der Versicherungsschutz gilt nur für private Reisen bzw. nur für die private, nicht gewerbliche oder nicht professionelle Nutzung der im Rahmen der vorliegenden Versicherungsdeckungen versicherten Sachen.
- 3.3 Damit die versicherte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses Anspruch auf eine Versicherungsleistung hat, muss sie nebst den allfälligen weiteren Pflichten gemäss Ziffer I 4 sowie gemäss den in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten erwähnten Pflichten folgende kumulative Nachweise im Zeitpunkt des Schadenfalles erbringen können:
 - Nachweis eines gültigen Kreditkartenvertrages für die VLC bzw. VLC Plus Karte (Kreditkartennummer);
 - Auf Verlangen ein Nachweis des privaten Charakters der Reise bzw. privaten Nutzung der betreffenden im Rahmen der vorliegenden Versicherungsdeckungen versicherten Sache.
- 3.4 Die vorliegenden AVB werden dem Karteninhaber von der Versicherungsnehmerin elektronisch zur Verfügung gestellt. Mit der Unterschrift auf der Karte und/oder mit deren Benützung bestätigt der Karteninhaber die Geltung dieser AVB sowie deren Inhalt zur Kenntnisgenommen zu haben.

4 Pflichten im Schadenfall

- 4.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was sie zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.
- 4.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhandlungspflichten vollumfänglich nachzukommen (u.a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der unter Ziffer I 11 genannten Kontaktadresse).
- 4.3 Wenn der Schaden wegen einer Krankheit oder eines Unfalls eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der Allianz Assistance von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- 4.4 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die Allianz Assistance erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die Allianz Assistance abtreten.

Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann Allianz Assistance ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

6 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

- 6.1 Nicht versichert ist ein Ereignis, welches bei Versicherungsbeitritt, bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung bereits eingetreten oder dessen Eintritt für die versicherte Person bei Versicherungsbeitritt, bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung erkennbar war.
- 6.2 Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
- Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
 - Suizid oder versuchter Suizid;
 - Teilnahme an Streiks oder Unruhen;
 - Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten;
 - Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt;
 - grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen;
 - Begehung von Verbrechen bzw. Vergehen oder der Versuch dazu.
- 6.3 Nicht versichert sind Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z.B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke.
- 6.4 Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- 6.5 Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Epidemien und Pandemien, ausser wie in den in Ziffer II A: Annullierung vor der Abreise, Ziffer II F: Annullierung während der Reise (Reiseabbruch), Ziffer II G: Assistance und Ziffer II J: Private Medical (Heilungskosten) ausdrücklich als versichert definiert.
- 6.6 Behördliche Anordnungen, z.B. Vermögensbeschlagnahme oder Schliessung des Luftraums (ausser wie in den besonderen Bestimmungen Art. II A. 4.3 Annullierung vor der Abreise und Ziffer II F. 2.5 Annullierung während der Reise (Reiseabbruch) ausdrücklich als versichert definiert).
- 6.7 Wenn der Zweck der Reise eine stationäre medizinische Behandlung ist.
- 6.8 Wenn der Gutachter (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt, bzw. verschwägert ist.
- 6.9 Nicht versichert sind Kosten im Zusammenhang mit Entführungen.
- 6.10 Wenn Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Schweiz, die auf die Vertragsparteien direkt anwendbar sind, dem Versicherungsschutz entgegenstehen, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union oder die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit diesen nicht schweizerischen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

7 Definitionen

- 7.1 **Nahestehende Personen**
Nahestehende Personen sind:
- Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Grosseltern und Geschwister);
 - Lebenspartner sowie dessen Eltern und Kinder;
 - Betreuungspersonen von nicht mitreisenden minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen;
 - Sehr enge Freunde, zu denen ein intensiver Kontakt besteht.
- 7.2 **Europa**
Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten sowie die Mittelmeer- und die Kanarischen Inseln, Madeira sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden die Staaten Aserbeidschan, Armenien und Georgien sowie der Gebirgskamm des Urals.
- 7.3 **Schweiz**
Für den Versicherungsschutz fallen unter den Geltungsbereich Schweiz die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.
- 7.4 **Elementarschäden**
Als Elementarschäden gelten Schäden, die sich aufgrund von Elementarereignissen wie Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinerschlag oder Erdbeben ereignen. Schäden, die sich aufgrund von Erdbeben oder Vulkanausbrüchen ereignen, gelten nicht als Elementarschäden.
- 7.5 **Geldwerte**
Als Geldwerte gelten Bargeld, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparbücher, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen, Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.
- 7.6 **Reise**
Als Reise gilt ein mehr als ein Tag dauernder Aufenthalt ausserhalb des gewöhnlichen Wohnortes oder ein Aufenthalt von kürzerer Dauer an einem mindestens 30 km vom gewöhnlichen Wohnort entfernten Ort, unter Ausschluss von Arbeitswegen. Der Versicherungsschutz gilt nur für private Reisen bzw. nur für die private, nicht gewerbliche oder nicht pro-

fessionelle Nutzung der im Rahmen der vorliegenden Versicherungsdeckungen versicherten Sachen. Die maximale Dauer einer Reise im Sinne dieser AVB ist auf 365 Tage beschränkt.

- 7.7 **Reiseunternehmen**
Als Reiseunternehmen (Reiseveranstalter, Reisevermittler, Fluggesellschaften, Autovermietungen, Hotels, Veranstalter von Kursen usw.) gelten sämtliche Unternehmen, die aufgrund eines Vertrages mit der und für die versicherte Person Reiseleistungen erbringen.
- 7.8 **Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel**
Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplans regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrschein zu lösen ist. Taxi und Mietwagen fallen nicht unter öffentliche Transportmittel.
- 7.9 **Panne**
Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des versicherten Fahrzeuges infolge eines elektrischen oder mechanischen Defektes, das eine Weiterfahrt verunmöglicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Der Panne gleichgestellt werden: Reifendefekt, Benzinmangel, im Fahrzeug eingeschlossener Fahrzeugschlüssel oder entladene Batterie. Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugschlüssels oder falsches Benzin gelten nicht als Panne und sind nicht versichert.
- 7.10 **Personenunfall**
Als Personenunfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.
- 7.11 **Motorfahrzeugunfall**
Als Motorfahrzeugunfall gilt ein Schaden am versicherten Motorfahrzeug, der durch ein plötzliches und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis verursacht wird und dadurch eine Weiterfahrt verunmöglicht oder bewirkt, dass eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Dazu gehören insbesondere Ereignisse durch Aufprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz sowie durch Ein- und Versinken.
- 7.12 **Schwere Krankheit / schwerer Unfall**
Krankheiten bzw. Unfälle gelten als schwer, wenn daraus eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Arbeitsunfähigkeit oder eine zwingende Reiseunfähigkeit resultiert.
- 7.13 **Epidemie**
Eine ansteckende Krankheit, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde (z.B. Bundesamt für Gesundheit (BAG) oder Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)) im Wohn- oder Reiseland der versicherten Person als solche anerkannt ist.
- 7.14 **Pandemie**
Eine Epidemie, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde (z.B. BAG oder EDA) im Wohn- oder Reiseland der versicherten Person als Pandemie anerkannt ist.
- 7.15 **Quarantäne**
Obligatorische Freiheitsbeschränkung (einschliesslich angeordneter Isolation) mit dem Ziel, die Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit zu verhindern, der die versicherte Person oder eine mitreisende Person ausgesetzt war.

8 Komplementärklausel

- 8.1 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung auf den Teil der Allianz Assistance Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.
- 8.2 Wird ein Schadenfall zuerst Allianz Assistance eingereicht und sofern Allianz Assistance Leistungen für den gleichen Schaden erbringt, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (Haftpflichtiger, freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an Allianz Assistance ab.

9 Normenhierarchie

Die Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungs-komponenten gehen den Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungs-komponenten vor.

10 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 10.1 Klagen gegen Allianz Assistance können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.
- 10.2 In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

11 Kontaktadresse

Allianz Assistance
Richtplatz 1
Postfach
8304 Wallisellen
info.ch@allianz.com

II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten

Visa LibertyCard und Visa LibertyCard Plus Karten

A Annullierung vor der Abreise

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz beginnt im Zeitpunkt der definitiven Reisebuchung und endet mit dem Antritt der versicherten Reise. Als Reiseantritt gilt das Betreten des gebuchten Transportmittels beziehungsweise der Bezug des gebuchten Unterkunft (Hotel, Ferienwohnung usw.), falls kein Transportmittel gebucht wurde.

3 Versicherte Leistungen

3.1 Annullierungskosten

Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses den Vertrag mit dem Reiseunternehmen annulliert, bezahlt Allianz Assistance die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Sind Veranstaltungstickets nicht Bestandteil eines Pauschalarrangements, wird ein Selbstbehalt in Höhe von CHF 50.– pro Ticket in Abzug gebracht. Der versicherten Person verrechnete Kosten für vor der erfolgten Annullierung getätigte Umbuchungen von Leistungen werden nur übernommen, wenn die betreffende Umbuchung auf ein gemäss Ziffer II A 4 versichertes Ereignis zurückzuführen sind. Keine Entschädigung wird entrichtet für Kosten, Gebühren oder Guthabenvermindierungen infolge des Verlusts bzw. Verfall von Flugmeilen, Preisgewinnen oder anderen Nutzungsrechten (Time-Sharing usw.).

3.2 Verspäteter Reiseantritt

Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses die Reise verspätet antritt, übernimmt Allianz Assistance anstelle der Annullierungskosten maximal bis zu deren Höhe:

- die zusätzlichen Reisekosten, die im Zusammenhang mit der verspäteten Abreise entstehen;
- die Kosten für den nicht genutzten Teil des Aufenthalts, anteilmässig zum versicherten Reisepreis (ohne Transportkosten); der Anreisetag gilt als genutzter Reisetag.

3.3 Die Auslagen für unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren werden nicht zurückerstattet.

4 Versicherte Ereignisse

4.1 Krankheit, Unfall, Tod, Schwangerschaft

- Schwere Krankheit (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit), schwerer Unfall, Schwangerschaftskomplikationen oder Tod einer der folgenden Personen, sofern das betreffende Ereignis nach dem Zeitpunkt der Buchung bzw. des Versicherungsbeitritts eingetreten ist:
- der versicherten Person;
- einer mitreisenden Person, welche die gleiche Reise gebucht hat und diese annulliert;
- einer nicht mitreisenden Person, die der versicherten Person nahesteht;
- der Stellvertretung am Arbeitsplatz, falls die Anwesenheit der versicherten Person unerlässlich ist.

Haben mehrere versicherte Personen die gleiche Reise gebucht, kann diese von maximal sechs Personen annulliert werden, wenn eine mitreisende versicherte Person aufgrund eines der oben erwähnten Ereignisse die Reise annulliert.

Die oben erwähnten Ereignisse unterstehen folgenden Einschränkungen:

- Bei psychischen Krankheiten besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn
- ein Psychiater die Reise- und Arbeitsfähigkeit belegt und
- die Arbeitsfähigkeit durch Beibringen einer Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers belegt wird.
- Bei chronischer Krankheit besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die Reise wegen einer ärztlich attestierten, unerwarteten,

akuten Verschlimmerung annulliert werden muss. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsbeitritts der Gesundheitszustand stabil und die Person reisefähig war

4.2 Schwangerschaft

Bei Schwangerschaft der versicherten oder mitreisenden Person besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn diese nach der Reisebuchung bzw. nach dem Versicherungsbeitritt eingetreten ist und das Rückreisedatum über der 24. Schwangerschaftswoche liegt oder wenn die Schwangerschaft nach der Reisebuchung bzw. nach Versicherungsbeitritt eingetreten ist und für den Reiseort eine Impfung vorgeschrieben wird, die ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt.

4.3 Quarantäne

Wenn die versicherte Person oder eine mitreisende Person vor der Reise auf Anordnung oder sonstige Anforderung einer Regierung oder einer öffentlichen Behörde, aufgrund des Verdachts, dass die versicherte Person oder eine mitreisende Person einer ansteckenden Krankheit (einschliesslich einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit) ausgesetzt war, unter Quarantäne gestellt wird. Dies schliesst keine Quarantäne ein, die generell oder allgemein für einen Teil oder die Gesamtheit einer Bevölkerung oder eines geografischen Gebiets gilt oder die auf der Grundlage des Reiseziels, der Herkunft oder der Durchreise der betroffenen Person gilt.

4.4 Beeinträchtigung des Eigentums am Wohnort

Wenn das Eigentum der versicherten Person an ihrem ständigen Wohnort infolge Diebstahls, Feuer, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird und deshalb ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist.

4.5 Verspätung und Ausfall des Transportmittels auf der Anreise

Wenn der Antritt der gebuchten Reise infolge von Verspätung oder Ausfall des für die Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Ausgangsort verwendeten öffentlichen Transportmittels verunmöglicht wird.

4.6 Ausfall des Fahrzeuges auf der Anreise

Wenn während der direkten Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Ausgangsort das verwendete Privatfahrzeug oder Taxi durch einen Unfall oder eine Panne fahruntüchtig wird. Schlüssel- und Benzinpumpen sind nicht versichert.

4.7 Streik

Wenn Streik die Durchführung der Reise verunmöglicht.

4.8 Gefahren an der Reisedestination

Wenn Krieg, Terroranschläge oder Unruhen aller Art an der Reisedestination das Leben der versicherten Person gefährden und von offizieller schweizerischer Stelle (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten) von der Reisedurchführung abgeraten wird.

4.9 Naturkatastrophe

Wenn eine Naturkatastrophe an der Reisedestination das Leben der versicherten Person gefährdet.

4.10 Arbeitslosigkeit / unerwarteter Stellenantritt

Wenn die versicherte Person innerhalb der letzten 30 Tage vor Abreise unvorhergesehen eine Stelle antritt bzw. wenn der unvorhergesehene Stellenantritt in den Reisezeitraum fällt respektive wenn die versicherte Person ohne eigenes Verschulden vor Reiseantritt die Kündigung ihres Anstellungsverhältnisses erhält.

4.11 Behördliche Vorladung

Wenn die versicherte Person unerwartet eine Vorladung als Zeuge oder als Geschworener vor einem Gericht erhält. Der Gerichtstermin muss in die Reisezeit fallen.

4.12 Diebstahl von Reisepass oder Identitätskarte

Wenn der versicherten Person unmittelbar vor der Abreise der Reisepass oder die Identitätskarte gestohlen wird und dadurch der Reiseantritt nicht möglich ist. Hinweis: An verschiedenen Flughäfen befinden sich Notpassbüros

5 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 6)

5.1 Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsbeitritts bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind. Wenn die Folgen einer/eines im Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsbeitritts bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation/medizinischen Eingriffs bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind.

5.2 Wenn ein unter Ziffer II A 4.1 und II A 4.2 aufgeführtes Ereignis nicht zum Zeitpunkt des Eintritts von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arzteignisses mit Diagnose belegt wurde.

5.3 Wenn das Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringen kann, die Reise absagt oder aufgrund der konkreten Umstände absagen müsste und nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurückzuerstatten. Zu den konkreten Umständen, unter welchen die Reise abgesagt werden müsste, zählen u.a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.

5.4 Wenn behördliche Anordnungen die planmässige Durchführung der gebuchten Reise verunmöglichen, ausser wie in Ziffer II A 4.3 ausdrücklich als versichert definiert.

5.5 Nicht versichert sind Annullierungskosten, sofern die Annullierung den Umständen nach auf eine psychische Reaktion auf eine Gesundheitsgefährdung, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder eine Naturkatastrophe zurückzuführen ist oder aufgrund der Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegereignissen, Terrorakten oder infolge Aviophobie (Flugangst) erfolgt ist.

6 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

- 6.1 Um die Leistungen der Allianz Assistance beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die gebuchte Leistung beim Reiseunternehmen oder Vermieter annullieren.
- 6.2 Im Schadenfall sind der Allianz Assistance folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 1):
- Allianz Assistance Schadenformular
 - Annullierungskostenrechnung;
 - Buchungsbestätigung;
 - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Attest des Arbeitgebers, Polizeirapport usw.).

B Such- und Bergungskosten

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Reisen auf der ganzen Welt, mit Ausnahme der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein und des Staates, in dem die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat, falls davon abweichend.

3 Versichertes Ereignis und versicherte Leistungen

- 3.1 Wenn die versicherte Person während der Reise im Ausland als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss, bezahlt die Allianz Assistance die notwendigen Such- und Bergungskosten.
- 3.2 Zur Unterstützung kann die Allianz Assistance-Notrufzentrale rund um die Uhr kontaktiert werden:
Telefon +41 44 283 33 76
Telefax +41 44 283 33 33

4 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

- 4.1 Um die Leistungen der Allianz Assistance beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der Allianz Assistance schriftlich melden.
- 4.2 Im Schadenfall sind der Allianz Assistance folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 11):
- Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose);
 - Rechnung des Rettungsunternehmens.

C Gepäckversicherung

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit unter Ausschluss des Wohnortes der versicherten Person.

3 Versicherte Gegenstände

Versichert ist das Reisegepäck der versicherten Person, einschliesslich auf der Reise erstandener Andenken, d.h. sämtliche Sachen für den persönlichen Bedarf, die auf Reisen mitgeführt oder einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben werden und deren Eigentümer die versicherte Person ist.

4 Versicherte Ereignisse und Leistungen

4.1 Bei:

- Beschädigung und Zerstörung;
 - Verlust und Beschädigung während der Beförderung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs oder
 - verspäteter Ablieferung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs;
 - werden pro Schadenfall, unter Berücksichtigung der vereinbarten Versicherungssumme, die folgenden Leistungen erbracht:
 - bei einem Totalschaden oder -verlust wird der Zeitwert der versicherten Sache entschädigt;
 - bei einem Teilschaden sind die Kosten der Reparatur der beschädigten Sachen durch den Zeitwert begrenzt;
 - als Zeitwert gilt der seinerzeitige Anschaffungswert abzüglich einer Wertminderung von 10% im ersten Jahr ab Kaufdatum und jeweils 20% in den Folgejahren, insgesamt jedoch maximal 50%;
 - für Filme sowie Daten-, Bild- und Tonträger wird der Materialwert vergütet;
 - bei verspäteter Ablieferung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs beträgt die Entschädigung für unbedingt notwendige Anschaffungen und Mietkosten höchstens 10% der vereinbarten Versicherungssumme;
 - für Personen- und Fahrzeugausweise sowie für Schlüssel sind die Kosten auf die Ersatzerfertigung begrenzt;
 - Kratz- und Scheuerschäden an Fahrrädern werden bis höchstens CHF 200.– vergütet;
 - für Reiseandenken werden maximal CHF 300.– bezahlt.
- 4.2 Musikinstrumente, Sportgeräte, Fahrräder, Kinderwagen, Schlauch- und faltboote sind nur während des Transports mit einem Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs versichert.
- 4.3 Für Wertgegenstände wie Pelze, Schmuck, Uhren mit oder aus Edelmetall bzw. überdurchschnittlich teure Uhren, sowie für Foto-, Film-, Video- und Tonausrüstungen, jeweils samt Zubehör, wird gesamthaft max. 50% der vereinbarten Versicherungssumme entschädigt.
- 4.4 Die versicherte Person hat pro Schadenfall einen Selbstbehalt von CHF 200.– zu tragen.

5 Nicht versicherte Gegenstände

- Motorfahrzeuge, Schiffe, Surfbretter und Luftfahrzeuge jeweils samt Zubehör;
- Wertsachen, die von einer besonderen Versicherung gedeckt sind;
- Wertpapiere, Urkunden, Geschäftspapiere, Reisetickets und Gutscheine, Bargeld, Kredit- und Kundenkarten sowie Computerhardware (Desktop, Laptop, Beamer, Zubehör, Handheld etc.), mobile Telefongeräte, Navigationsgeräte, sowie Software aller Art;
- Wertgegenstände, die in einem Fahrzeug (verschlossen oder unverschlossen) zurückgelassen werden;
- Sachen, die auf einem Fahrzeug oder die nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) in oder auf einem Fahrzeug, in welchem der Versicherungsnehmer nicht übernachtet, zurückgelassen werden;
- Edelmetalle, lose Edelsteine / Perlen, Briefmarken, Handelswaren, Warenmuster, Sachen mit Kunst- oder Sammlerwert und Berufswerkzeuge;
- Film-, Foto- und Videoausrüstungen, Schmuck und Pelze, solange sie sich während des Transports durch ein öffentliches Verkehrsmittel im Verantwortungsbereich der Transportunternehmung befinden;
- Brillen, Hörgeräte und Hörgeräte-Zubehör;
- Verlust und Zerstörung von Geldwerten.

6 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 6)

Nicht versichert sind Schäden, die zurückzuführen sind auf:

- Ausserachtlassung der allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht durch die versicherte Person;
- Verlegen, Verlieren und Liegenlassen;
- das Zurücklassen oder Abstellen von Sachen, auch für kurze Zeit, an einem jedermann zugänglichen Ort ausserhalb des direkten persönlichen Einflussbereichs der versicherten Person;
- nicht dem Wert der Sache angemessene Art der Verwahrung von Wertgegenständen (vergleiche: Verhaltenspflichten auf Reisen);
- das Herausfallen von Perlen und Edelsteinen aus ihrer Fassung;
- Temperatur- und Witterungseinflüsse sowie Gebrauchsabnutzung;
- Unruhen, Plünderungen, Behördenanordnungen und Streiks oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar dadurch verursacht werden.

7 Verhaltenspflichten auf der Reise

Wertgegenstände wie Pelze, Schmuck, Uhren mit oder aus Edelmetall, Edelsteine oder Perlen, Laptops sowie Foto-, Film-, Video- und Tonausrüstungen jeweils samt Zubehör müssen, wenn sie nicht getragen oder verwendet werden, in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum und dort unter separatem Verschluss (Koffer, Schrank, Safe) aufbewahrt werden. Die Art der Verwahrung muss in jedem Fall dem Wert der Sache angemessen sein.

8 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

- 8.1 Ursache, Umstände und Ausmass des Ereignisses sind von der versicherten Person unverzüglich und im Detail bestätigen zu lassen:
 - bei Beschädigung durch die Transportunternehmung, den verantwortlichen Dritten oder die Reise- bzw. Hotelleitung;
 - bei Verlust oder verspäteter Ablieferung durch die zuständige Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs.
- 8.2 Wird der Verlust oder die Beschädigung während der Beförderung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs erst nach der Auslieferung zu Hause entdeckt, muss der Tatbestand innerhalb von zwei Arbeitstagen der zuständigen Transportunternehmung schriftlich angezeigt und von dieser bestätigt werden.
- 8.3 Die Höhe des Schadens ist mit Nachweisen zu belegen. Ist dies nicht möglich, kann die Allianz Assistance ihre Leistungen kürzen oder ablehnen.
- 8.4 Beschädigte Sachen sind bis zur definitiven Erledigung des Schadenfalles der Allianz Assistance zur Verfügung zu halten und auf ihr Verlangen auf eigene Kosten zur Begutachtung einzusenden.
- 8.5 Um die Leistungen der Allianz Assistance beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der Allianz Assistance schriftlich melden.
- 8.6 Im Schadenfall sind der Allianz Assistance folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 11):
 - Allianz Assistance Schadenformular
 - Buchungsbestätigung;
 - Schadenbestätigung des Transportunternehmens (z. B. Property Irregularity Report [PIR]);
 - Bestätigung des Transportunternehmens über den definitiven Verlust des Gepäcks und Entschädigungsbrief;
 - Kaufquittung, bei Fehlen den Garantieschein, bei Beschädigung die Reparaturrechnung oder der Kostenvoranschlag.

D Reiseschutz

1 Versicherte Personen

Versicherungsschutz gilt für alle Inhaber einer gültigen, aktivierten VLC oder einer VLC Plus Karte. Mitversichert sind alle Personen, die mit dem Karteninhaber dauernd im selben Haushalt wohnen.

2 Versicherte Eigenschaften

Die versicherten Personen sind im Zusammenhang mit einer privaten Reise (mindestens eine Übernachtung, Retour-Ticket gebucht bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, maximale Reisedauer 90 Tage) versichert.

3 Versicherte Rechtsfragen / Streitigkeiten / Verfahren

- 3.1 Straf- und Verwaltungsrecht: Verteidigung im Straf-/Verwaltungsverfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten. Bei Vorwurf von Vorsatzdelikten: Nachträglicher Kostenersatz bei Notstandsdelikt, Notwehrdelikt, Verfahrenseinstellung und Freispruch.
- 3.2 Schadenersatz und Genugtuung: Einforderung von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen als Geschädigter, Strafanzeige und Opferhilfe in diesem Zusammenhang.
- 3.3 Streitigkeiten mit privaten oder öffentlichen Versicherungen, die den Versicherten decken.
- 3.4 Vertragliche Streitigkeiten aus folgenden, für die Reise oder auf der Reise geschlossenen Verträgen:
 - Miete oder Leihe eines für den Strassenverkehr zugelassenen Fahrzeuges bis 3.5t;
 - Reparatur oder Transport eines solchen Fahrzeuges;
 - Reise- und Beherbergungsvertrag;
 - vorübergehende Miete einer Ferienwohnung;
 - Personen- oder Gepäcktransport

4 Versicherte Leistungen

- 4.1 Rechtsleistungen der Anwälte und Juristen der Dextra Rechtsschutz AG.

- 4.2 Geldleistungen bis zu den in der Übersicht über die Versicherungsleistungen aufgeführten Deckungssummen für:
 - Anwaltshonorare zu den ortsüblichen Tarifen unter Ausschluss von Erfolgshonoraren;
 - notwendige Kosten von Expertisen und Analysen;
 - Gerichts-, Schiedsgerichts- und Mediationskosten;
 - notwendige Reisekosten bei Vorladungen ausserhalb des Wohnsitzkantons;
 - ausgewiesener Verdienstaussfall bei Vorladungen;
 - Parteientschädigungen an die Gegenpartei;
 - Strafkautionen (nur vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft).Davon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.
 - 4.3 Für Streitigkeiten und Verfahren mit Gerichtsstand oder anwendbarem Recht ausserhalb Europa (Weltdeckung) ist die Deckungssumme auf einen Gegenwert von CHF 50'000.– begrenzt.
 - 4.4 Für mehrere Rechtsfälle aufgrund desselben Sachverhalts und für alle Schadenfälle einer Police in einem Versicherungsjahr zusammen steht die maximale Deckungssumme nur einmal zur Verfügung.
 - 4.5 Schadenauskauf: Die Dextra Rechtsschutz AG kann sich durch den Ersatz des materiellen Streitzutzens von ihrer Leistungspflicht befreien.
- 5 Nicht versicherte Fälle und Leistungen (vorbehalten bleibt die Rechtsauskunft, -beratung, -unterstützung)

- 5.1 Fälle als nicht berechtigter Lenker / Pilot / Benützer eines Fahrzeuges, Flugzeuges, Schiffes.
 - 5.2 Geltendmachung von Forderungen, die an den Versicherten abgetreten worden sind.
 - 5.3 Streitigkeiten infolge von kriegerischen, terroristischen Ereignissen, Streik, Kernspaltung/ -fusion.
 - 5.4 Streitigkeiten zwischen Personen, die durch dieselbe Police versichert sind. In diesen Fällen ist nur der Karteninhaber selbst versichert.
 - 5.5 Streitigkeiten mit der Dextra Rechtsschutz AG, ihren Mitarbeitern oder ihren Beauftragten.
- 6 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- 6.1 Die Versicherung gilt weltweit mit folgenden Einschränkungen:
 - Verfahren vor Gerichten und Behörden sind nur in Ländern versichert, für die der im Zeitpunkt der Schadenmeldung aktuelle Corruption Perceptions Index gemäss Transparency International <http://www.transparency.org/country> mindestens 30 von 100 beträgt;
 - Verfahren vor Schiedsgerichten ausserhalb der Schweiz oder vor internationalen Schiedsgerichten sind nicht versichert;
 - Mediation ist ausschliesslich in der Schweiz versichert.
- 6.2 Die Dextra Rechtsschutz AG gewährt keinen Rechtsschutz, wenn der Bedarf nach Rechtshilfe vor dem Karteneinsatz aufgetreten ist oder damals schon vorhersehbar war.

7 Abwicklung eines Schadenfalles / freie Anwaltswahl / Meinungsverschiedenheiten

- 7.1 Die Anmeldung des Bedarfs nach Rechtshilfe erfolgt unverzüglich online, per E-Mail, Post oder Telefon bei der Dextra Rechtsschutz AG. Alle Unterlagen, die den Rechtsfall betreffen, sind der Dextra Rechtsschutz AG, Hohlstrasse 556, 8048 Zürich zu übermitteln. Kontakt: Tel. +41 44 296 60 60, info@dextra.ch, www.dextra.ch.
- 7.2 Sofern keine unmittelbare Gefahr im Verzug ist, darf die versicherte Person selbst keinen Rechtsvertreter beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und kein Rechtsmittel ergreifen, ansonsten muss sie die dadurch entstandenen Mehrkosten selber tragen.
- 7.3 Die Dextra Rechtsschutz AG berät die versicherte Person und leitet im Einvernehmen mit ihr die geeigneten Massnahmen ein. Sofern damit keine Mehrkosten verursacht werden, kann die versicherte Person der Dextra Rechtsschutz AG jederzeit ihre eigene Vertretung vorschlagen. Der Rechtsvertreter ist vom Berufsgeheimnis zu entbinden.
- 7.4 Die versicherte Person hat in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder im Falle eines Interessenkonflikts den gesetzlichen Anspruch, ihre rechtliche Vertretung frei zu wählen. Lehnt die Dextra Rechtsschutz AG die gewählte Vertretung ab, kann die versicherte Person drei Vorschläge für eine andere Vertretung nennen, von welchen die Dextra Rechtsschutz AG einen annehmen muss. Sie kann auch eine von der Dextra Rechtsschutz AG empfohlene Vertretung wählen.
- 7.5 Berät und unterstützt die Dextra Rechtsschutz AG den Versicherten vorbehaltlos, ist dies nicht als Deckungszusage zu verstehen.
- 7.6 Die Dextra Rechtsschutz AG lehnt jede Haftung für Beratungen, für die keine Rechtspflicht besteht, soweit gesetzlich zulässig ab.
- 7.7 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der versicherten Person und der Dextra Rechtsschutz AG hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahmen, insbesondere, wenn die Dextra Rechtsschutz AG die Intervention für aussichtslos hält, kann die versicherte Person innerhalb einer Frist von 14 Tagen seit Erhalt des begründeten Schreibens der Dextra Rechtsschutz AG die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen, der im Anschluss daran gemeinsam

bestimmt wird und in keinem Vertrauensverhältnis zu einer der Parteien stehen darf.

E Veloversicherung Kasko

1 Versicherungssumme

- 1.1 Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.
- 1.2 Im Schadenfall wird ein Selbstbehalt in Höhe von 10% des Anschaffungswertes des versicherten Velos, mindestens aber CHF 200.– in Abzug gebracht.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Versicherung gilt in allen europäischen Ländern bis zum Ural sowie auf dazugehörigen Mittelmeerinseln.

3 Versichertes Velo

Versichert ist das sich im Eigentum der versicherten Person befindliche und von dieser benutzte Velo.

4 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- 4.1 Im Falle eines Unfalls oder eines Sturzes der versicherten Person während der Benützung des gemäss Ziffer II E 3.1 versicherten Velos übernimmt die Allianz Assistance allfällige Reparatur- oder Ersatzkosten für das versicherte Velo maximal bis zur Höhe dessen Zeitwertes. Als Zeitwert gilt der seinerzeitige Anschaffungswert abzüglich einer jährlichen linearen Abschreibung von 10%, beginnend ein Jahr nach dem Kauf (Amortisation).
- 4.2 Im Rahmen der Reparaturkosten gemäss Ziffer II E 4.1 übernimmt Allianz Assistance Kosten für Arbeitsaufwand bis maximal CHF 200.–.
- 4.3 Eine finanzielle Abfindung anstelle der Übernahme der Reparatur- oder Ersatzkosten ist ausgeschlossen.
- 5 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 6)

Nicht versichert sind Ereignisse, welche wie folgt herbeigeführt wurden:

- durch den nicht strassentauglichen Zustand des Velos;
- durch die unberechtigte Benützung des Velos bzw. wenn es sich beim Lenker des Velos nicht um die versicherte Person handelt;
- Durch Vandalismus oder Veruntreuung (betrifft nur den Schaden am versicherten Velo);
- Durch Schäden an den Zubehörteilen des versicherten Velos und Schäden am versicherten Velo, welche durch Zubehörteile verursacht wurden;
- Kratz- und Scheuerschäden bzw. kosmetische Schäden, welche die Fahrtüchtigkeit des Velos nicht beeinträchtigen.

6 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

- 6.1 Die Höhe des Schadens ist mit Nachweisen zu belegen. Ist dies nicht möglich, kann Allianz Assistance die Leistungen kürzen oder verweigern.
- 6.2 Um die Leistungen der Allianz Assistance beanspruchen zu können, muss die versicherte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses die entstandenen Schäden am versicherten Velo fotografisch dokumentieren und die Nachweise der entstandenen Beschädigung unverzüglich der Allianz Assistance schriftlich melden.
- 6.3 Im Schadenfall sind der Allianz Assistance folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 11):
- Allianz Assistance Schadenformular
 - Rahmennummer des Velos;
 - Kaufquittung/-bestätigung des Velos;
 - Quittungen/Rechnungen über die versicherten Kosten.

Nur Visa LibertyCard Plus Karten

F Annullierung während der Reise (Reiseabbruch)

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Um die Leistungen der Allianz Assistance beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Allianz Assistance-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen. Die Allianz Assistance-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):

Telefon +41 44 283 33 76
Telefax +41 44 283 33 33

- 2.1 Rückreise wegen Reiseabbruchs eines Mitreisenden oder eines Familienmitglieds
Wenn eine mitreisende, nahestehende Person oder ein mitreisendes Familienmitglied an deren Wohnort repatriert wird oder die Reise aus einem anderen versicherten Grund abbrechen muss und die versicherte Person die Reise allein fortsetzen müsste, organisiert und bezahlt die Allianz Assistance die Zusatzkosten für die Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) der versicherten Person beziehungsweise des versicherten Familienmitglieds.
- 2.2 Vorzeitige Rückreise wegen Krankheit, Unfall oder Tod einer nicht mitreisenden nahestehenden Person oder der Stellvertretung am Arbeitsplatz
Wenn eine nicht mitreisenden nahestehende Person bzw. der Stellvertreter am Arbeitsplatz schwer erkrankt (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit), schwer verunfallt wird oder stirbt, organisiert und bezahlt die Allianz Assistance die Zusatzkosten der Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) der versicherten Person an deren ständigen Wohnort.
- 2.3 Vorzeitige Rückkehr aus anderen wichtigen Gründen
Wenn das Eigentum einer versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird, organisiert und bezahlt die Allianz Assistance die Zusatzkosten der Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) der versicherten Person an ihren Wohnort.
- 2.4 Temporäre Rückkehr
Die Allianz Assistance organisiert und bezahlt aus den gleichen Gründen wie unter den Ziffern II F 2.2 und II F 2.3 auch die temporäre Rückkehr (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) für eine versicherte Person an den Wohnort (Hin- und Rückreise). Die Auslagen für den nicht benützten Teil der Reise werden nicht zurückerstattet.
- 2.5 Rückreise oder verspätete Weiterreise aufgrund von Quarantäne
Wenn die versicherte Person oder eine mitreisende Person während der Reise auf Anordnung oder sonstige Anforderung einer Regierung oder einer öffentlichen Behörde aufgrund des Verdachts, dass die versicherte Person oder eine mitreisende Person einer ansteckenden Krankheit (einschliesslich einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit) ausgesetzt war, unter Quarantäne gestellt wird, organisiert und bezahlt die Allianz Assistance die Zusatzkosten für die Weiterreise oder Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) für die versicherte Person oder die versicherte mitreisende Person. Dies schliesst keine Quarantäne ein, die generell oder allgemein für einen Teil oder die Gesamtheit einer Bevölkerung oder eines geografischen Gebiets gilt oder die auf der Grundlage des Reiseziels, der Herkunft oder der Durchreise der betroffenen Person gilt.
- 2.6 Beförderungsverweigerung auf der Weiter- bzw. Rückreise oder Verweigerung der Einreise wegen Erkrankungsverdachts
Wenn der versicherten Person oder einer mitreisenden Person während der Reise die Beförderung oder die Einreise aufgrund des Verdachts, dass die versicherte Person oder eine mitreisende Person an einer ansteckenden Krankheit (einschliesslich einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit) leidet, verweigert wird, organisiert und bezahlt die Allianz Assistance die Zusatzkosten für die Weiterreise oder Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) für die versicherte Person oder die versicherte mitreisende Person.
- 2.7 Rückreise wegen Unruhen, Terroranschlägen, Naturkatastrophen oder Streik
Wenn Unruhen, Terroranschläge, Naturkatastrophen oder Streik an der Reisedestination nachweisbar die Fortsetzung der Reise verunmöglichen oder Leben und Eigentum der versicherten Person konkret gefährden, organisiert und bezahlt die Allianz Assistance die Zusatzkosten der Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) der versicherten Person.
- 2.8 Rückreise wegen Ausfalls des Transportmittels
Wenn das für die Reise gebuchte oder benutzte öffentliche Transportmittel aufgrund einer Panne oder eines Unfalls ausfällt und deshalb die programmgemässe Fortsetzung der Reise nicht gewährleistet ist, organisiert und bezahlt die Allianz Assistance die Extra-Rückreise oder die verspätete Weiterreise der versicherten Person. Verspätungen oder Umwege der gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittel gelten nicht als Ausfall. Kein Anspruch besteht bei Pannen oder Unfällen von privaten Fahrzeugen, die für die Durchführung der Reise selbst gesteuert oder als Insasse benützt werden.
- 2.9 Bei Diebstahl von persönlichen Dokumenten (Pass, Identitätskarte, Fahrausweisen und Beherbergungsvoucher), die eine Fortsetzung der Reise oder die Rückreise in die Schweiz vorübergehend verunmöglichen, übernimmt die Allianz Assistance bei unverzüglicher Information der zuständigen Polizeibehörde die Mehrkosten des Aufenthalts (Hotel,

Transportkosten vor Ort, Rückreisemehrkosten) bis maximal CHF 2'000.– pro Ereignis.

2.10 Rückerstattung von Reisekosten

- 2.10.1 Rückerstattung der Auslagen für den nicht genutzten Teil der Reise
Wenn eine versicherte Person die Reise wegen eines versicherten Ereignisses vorzeitig abbrechen muss, werden ihr durch die Allianz Assistance die Kosten für den nicht genutzten Teil der Reise anteilmässig zum versicherten Reisepreis zurückerstattet. Die Entschädigung ist auf den Betrag der versicherten Annullierungskosten begrenzt. Keine Rückerstattung erfolgt für die Kosten der ursprünglich gebuchten Heimreise sowie für die nicht genutzten, ursprünglich gebuchten Unterkunftsleistungen, sofern Allianz Assistance die Kosten einer Ersatzunterkunft übernimmt.
- 2.10.2 Unvorhergesehene Auslagen bei Repatriierung, Extra-Rückreise, Reiseunterbruch oder verspäteter Rückreise
Fallen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis unvorhergesehene Auslagen (Taxi, Telefonkosten usw.) an, übernimmt die Allianz Assistance diese Mehrkosten bis CHF 750.– pro versicherte Person, bei einer zusätzlichen Begrenzung der Entschädigung für Telefonkosten auf maximal CHF 200.– innerhalb dieser Limite.

3 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 6)

- 3.1 die Allianz Assistance-Notrufzentrale zu den Leistungen nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat.
- 3.2 Wenn das Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt, die Reise abbricht oder aufgrund der konkreten Umstände absagen respektive abbrechen müsste und nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurückzuerstatten und/oder die Rückreisekosten zu übernehmen. Zu den konkreten Umständen, unter welchen die Reise abgesagt oder abgebrochen werden müsste, zählen u.a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.
- 3.3 Wenn die versicherte Person entgegen den in Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie ergangenen Empfehlungen der Regierung ihres Heimatlandes oder entgegen den Empfehlungen der örtlichen Behörden an der Reisedestination gereist ist.
- 3.4 Kosten für ambulante oder stationäre Behandlungen.
- 3.5 Kosten für Verpflegung, Arbeitsausfall und sonstige Vermögensschäden.

4 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

- 4.1 Um die Leistungen der Allianz Assistance beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Allianz Assistance-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Reiseabbruch-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen (vgl. Ziffer II F 2).
- 4.2 Im Schadenfall sind der Allianz Assistance folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 11):
- Allianz Assistance Schadenformular
 - Buchungsbestätigung;
 - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Attest des Arbeitgebers, Polizeibericht usw.);
 - Quittungen für unvorhergesehene Auslagen/Mehrkosten.

G Assistance

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Um die Leistungen der Allianz Assistance beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Allianz Assistance-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen. Die Allianz Assistance-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):

Telefon +41 44 283 33 76

Telefax +41 44 283 33 33

Bei den medizinischen Leistungen entscheiden alleine die Ärzte der Allianz Assistance über die Art und den Zeitpunkt der Massnahme.

2.1 Assistance-Versicherungsleistungen

2.1.1 Überführung ins nächstgelegene geeignete Krankenhaus

Wenn die versicherte Person während der Reise schwer erkrankt (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einepandemischen Krankheit) oder schwer verunfallt oder wenn eine ärztlich attestierte, unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt, organisiert und bezahlt die Allianz Assistance aufgrund eines entsprechenden medizinischen Befunds die Überführung in das nächstgelegene, für die Behandlung geeignete Krankenhaus.

2.1.2 Medizinisch betreute Repatriierung in ein Krankenhaus am Wohnort
Falls medizinisch erforderlich, organisiert und bezahlt die Allianz Assistance unter den gleichen Voraussetzungen wie unter Ziffer II G 2.1.1 eine medizinisch betreute Repatriierung in ein für die Behandlung geeignetes Krankenhaus am Wohnort der versicherten Person.

2.1.3 Repatriierung an den Wohnort ohne medizinische Begleitung.
Die Allianz Assistance organisiert und bezahlt, gestützt auf einen entsprechenden medizinischen Befund und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Ziffer II G 2.1.1, die Repatriierung ohne Begleitung durch medizinisches Pflegepersonal an den Wohnort der versicherten Person.

2.1.4 Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder
Müssen beide Elternteile oder der einzige an einer Reise teilnehmende Elternteil an deren Wohnort repatriert werden, organisiert die Allianz Assistance zusätzlich die Betreuung der minderjährigen Kinder, welche die Reise allein fortsetzen oder zurückkehren müssten, und bezahlt die Kosten für den Hin- und Rückweg einer Betreuungsperson (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse).

2.1.5 Heimschaffung im Todesfall
Wenn eine versicherte Person stirbt, übernimmt die Allianz Assistance die Kosten der Kremation ausserhalb des Wohnstaates oder die Mehrkosten zur Erfüllung des internationalen Abkommens über Leichenbeförderungen (Mindestvorschriften wie Zinksarg oder -auskleidung) sowie die Rückschaffung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person. Die Entsorgung des Zinksarges ist ebenfalls gedeckt.

2.2 Besuchsreise
Wenn die versicherte Person im Ausland mehr als sieben Tage hospitalisiert werden muss, organisiert und bezahlt die Allianz Assistance eine Besuchsreise für höchstens zwei nahestehende Personen an das Krankbett (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse, Mittelklassehotel) bis maximal CHF 5'000.–.

2.3 Assistance-Serviceleistungen
Kostenvorschuss bei Krankenhausaufenthalt: Wenn die versicherte Person ausserhalb ihres Wohnstaates hospitalisiert werden oder sich einer ärztlichen Behandlung im Krankenhaus unterziehen muss, leistet die Allianz Assistance, falls notwendig, einen Vorschuss bis CHF 5'000.– an die Krankenhauskosten. Die versicherte Person verpflichtet sich der Allianz Assistance den gesamten Kostenvorschuss inklusive allfälliger Überweisungsgebühren innert 30 Tagen nach Entlassung aus dem Krankenhaus, spätestens jedoch nach Beendigung der Reise, der Allianz Assistance zurückzuzahlen. Um einen Vorschuss zu erlangen, muss die versicherte Person der Allianz Assistance den zugehörigen Arztbericht vorlegen.

2.4 Rückerstattung von Reisekosten
2.4.1 Rückerstattung der Auslagen für den nicht genutzten Teil der Reise
Wenn eine versicherte Person die Reise wegen eines versicherten Ereignisses vorzeitig abbrechen muss, werden ihr durch die Allianz Assistance die Kosten für den nicht genutzten Teil der Reise anteilmässig zum versicherten Reisepreis zurückerstattet. Die Entschädigung ist auf den Betrag der versicherten Annullierungskosten begrenzt. Keine Rückerstattung erfolgt für die Kosten der ursprünglich gebuchten Heimreise.

2.4.2 Unvorhergesehene Auslagen bei Repatriierung, Extra-Rückreise, Reiseunterbruch oder verspäteter Rückreise
Fallen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis unvorhergesehene Auslagen (Taxi, Telefonkosten usw.) an, übernimmt die Allianz Assistance diese Mehrkosten bis CHF 750.– pro versicherte Person, bei einer zusätzlichen Begrenzung der Entschädigung für Telefonkosten auf maximal CHF 200.– innerhalb dieser Limite.

3 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 6)

3.1 Wenn die Allianz Assistance-Notrufzentrale zu den Leistungen nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat.

3.2 Wenn das Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt, die Reise abbricht oder aufgrund der konkreten Umstände absagen respektive abbrechen müsste und nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurückzuerstatten und/oder die Rückreisekosten zu übernehmen. Zu den konkreten Umständen, unter welchen die Reise abgesagt oder abgebrochen werden müsste, zählen u.a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.

3.3 Wenn die versicherte Person entgegen den in Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie ergangenen Empfehlungen der Regierung ihres Heimatlandes oder entgegen den Empfehlungen der örtlichen Behörden an der Reisedestination gereist ist.

3.4 Kosten für ambulante oder stationäre Behandlungen.

3.5 Kosten für Verpflegung, Arbeitsausfall und sonstige Vermögensschäden.

- 4 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4: Pflichten im Schadenfall)
-
- 4.1 Um die Leistungen der Allianz Assistance beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Allianz Assistance-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen (vgl. Ziffer II G 2):
- 4.2 Im Schadenfall sind der Allianz Assistance folgende Unterlagen schriftlich einzureichen:
- Allianz Assistance-Schadenformular
 - Buchungsbestätigung;
 - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose);
 - Quittungen für unvorhergesehene Auslagen/Mehrkosten.

H Reisekomfort (Reiseverspätung)

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Wird eine von der versicherten Person gebuchte Reise kurz vor Abfahrt annulliert oder kommt es zu einer Abgangsverspätung von mindestens drei Stunden, übernimmt die Allianz Assistance die zusätzlichen Mehrkosten (Hotelkosten, Umbuchungskosten, Telefongebühren) der versicherten Person zur Fortsetzung der Reise. Bei Verspätung der Auslieferung des Gepäcks um mehr als 11 Stunden entschädigt die Allianz Assistance innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme auch Kosten für Anschaffung für notwendige Kleidung und Hygieneartikel.

3 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 6)

- 3.1 Wenn die Reiseverspätung auf das Verhalten der versicherten Person zurück zu führen ist.
- 3.2 Reiseannullierungen und Reiseverspätungen die auf meteorologische oder sonstige naturbedingte Ereignisse zurück zu führen sind.
- 3.3 Wenn das Transportunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt, die Reise abbricht oder aufgrund der konkreten Umstände absagen respektive abbrechen müsste und nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurückzuerstatten und/oder die Rückreisekosten zu übernehmen.

4 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

- 4.1 Um die Leistungen der Allianz Assistance beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der Allianz Assistance schriftlich melden.
- 4.2 Im Schadenfall sind der Allianz Assistance folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 11):
- Buchungsbestätigung;
 - Verspätungsnachweis/Annullierungsbestätigung des Transportunternehmens inkl. Angabe des Grundes der Annullierung bzw. der Verspätung sowie der Verspätungsdauer sowie der evtl. erhaltenen Entschädigung;
 - Quittungen für Mehrkosten.

J Private Medical (Heilungskosten)

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Versicherte Personen

Versichert sind Personen gemäss Ziffer I 1 bis zum vollendeten 81. Lebensjahr.

3 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

- 3.1 Die Versicherung gilt für Reisen auf der ganzen Welt, mit Ausnahme der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein und des Staates, in dem die versicherte Person ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat, falls davon abweichend.
- 3.2 Die Kosten für Arzt- und Krankenhausbehandlungen werden im Ausland bis zu 90 Tage über die vereinbarte Versicherungsdauer hinaus erbracht, sofern die Krankheit oder der Unfall während der versicherten Zeit eingetreten ist.

4 Versicherte Leistungen

Die Allianz Assistance erbringt die Leistungen als Nachgangsversicherung zu den gesetzlichen Sozialversicherungen der Schweiz (Krankenversicherung, Unfallversicherung usw.) und zu eventuellen Zusatzversicherungen für notfallmässige Krankenhausaufenthalte und notfallmässige ambulante Behandlungskosten, welche diese nicht voll decken.

- 4.1 Bei einem Unfall oder einer Krankheit übernimmt die Allianz Assistance die notfallmässigen Kosten für die nachfolgend aufgeführten medizinischen Leistungen im jeweiligen Aufenthaltsland, sofern die notfallmässige medizinische Intervention von einem patentierten Arzt oder Zahnarzt bzw. von einer Person mit entsprechender Betriebsbewilligung angeordnet wird:
- Heilmassnahmen inklusive Medikamenten;
 - Krankenhausaufenthalt;
 - Behandlung durch staatlich zugelassene Chiropraktiker;
 - Miete medizinischer Hilfsmittel;
 - Bei Unfall erstmalige Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten usw.;
 - Reparatur oder Ersatz von medizinischen Hilfsmitteln, wenn diese durch einen Unfall, der eine ärztliche Behandlung erfordert, beschädigt wurden;
 - Transport in das für die Behandlung geeignete, nächstgelegene Krankenhaus;
 - Zahnbehandlungen infolge eines Unfalls bis maximal CHF 1'000.–.
- 4.2 Vorausgesetzt die Ärzte der Allianz Assistance-Notrufzentrale haben vorgängig ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt, übernimmt die Allianz Assistance die notfallmässigen Behandlungskosten auch bei stationärem Aufenthalt in der Privatabteilung. Die Zustimmung zur Behandlung in der Privatabteilung muss in jedem Fall bei der Allianz Assistance-Notrufzentrale telefonisch angefordert werden (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):
- Telefon +41 44 283 33 76**
Telefax +41 44 283 33 33

- 4.3 Leistungsbegrenzung und Leistungsausschluss
- 4.3.1 Besteht keine Schweizer Krankenkassen- und/oder Unfallversicherungsdeckung, vergütet die Allianz Assistance bis zur Höhe der Versicherungssumme von den belegten Gesamtkosten von Krankenhaus und ambulanter Behandlung 50% der Differenz zwischen den belegten Gesamtkosten von Krankenhaus und ambulanter Behandlung und der Kostenübernahme durch den obligatorischen Teil einer Schweizer Krankenkasse oder Unfallversicherung (jedoch max. in Höhe der Versicherungssumme). Leistungen werden nur erbracht, sofern die Kosten durch Krankheit und Unfall entstanden sind. Weitergehende Leistungen werden in diesem Fall nicht erbracht.
- 4.3.2 Die Allianz Assistance übernimmt bei einem Unfall oder einer Krankheit die notfallmässigen Behandlungskosten in der Privatabteilung ausschliesslich nur bis zu dem Zeitpunkt ab dem, nach alleiniger Einschätzung der Ärzte der Allianz Assistance-Notrufzentrale, die Repatriierung bzw. Rückreise der versicherten Person möglich ist.
- 4.3.3 Ohne vorgängige ausdrückliche Zustimmung der Ärzte der Allianz Assistance-Notrufzentrale besteht kein Leistungsanspruch auf Übernahme bzw. Rückerstattung der Behandlungskosten in der Privatabteilung.
- 4.3.4 Die Zustimmung zur Behandlung in der Privatabteilung gemäss Ziffer II J 4.2 erteilen bzw. verweigern die Ärzte der Allianz Assistance-Notrufzentrale nach eigenem Ermessen, unter Einbezug der lokalen medizinischen Bedingungen des jeweiligen Aufenthaltslandes und nach Abwägung der medizinischen Notwendigkeit bzw. Zumutbarkeit der durchzuführenden Behandlung. Lässt sich die versicherte Person trotz fehlender Zustimmung der Ärzte der Allianz Assistance-Notrufzentrale bzw. deren ausdrücklichen Zuweisung in eine Allgemeinabteilung dennoch in einer Privatabteilung behandeln, geschieht dies unter alleiniger Verantwortung und auf Kosten der versicherten Person.

5 Versicherte Ereignisse

Unfälle und Krankheiten (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit), für die eine notfallmässige medizinische Intervention angebracht ist.

6 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 6)

- 6.1 Unfälle und Krankheiten, die bei Versicherungsbeitritt bereits bestanden haben, sowie deren Folgen, Komplikationen, Verschlimmerung oder Rückfall, insbesondere auch chronische und sich wiederholende Krankheiten, und zwar unabhängig davon, ob sie der versicherten Person bei Versicherungsbeitritt bereits bekannt waren.
- 6.2 Unfälle und Krankheiten, die während einer Reise auftreten, die entgegen den in Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie ergangenen Empfehlungen der Regierung des Heimatlandes der versicherten Person oder entgegen den Empfehlungen der örtlichen Behörden an der Reisedestination, durchgeführt wurde.
- 6.3 Abklärungen und Behandlungen von Zahn- und Kiefererkrankungen.
- 6.4 Abklärungen und Behandlungen von Ermüdungs- und Erschöpfungszuständen sowie von nervösen oder psychischen Erkrankungen.
- 6.5 Abklärungen und Behandlungen von Krebserkrankungen inklusive Kontrolluntersuchungen.
- 6.6 Gynäkologische, pädiatrische oder allgemeine Kontrolluntersuchungen (Check-up).
- 6.7 Prophylaktische Medikamente, Schlaftabletten, Beruhigungsmittel, Vitamine, homöopathische Mittel, Impfungen, Reiseapotheke, Amphetamine, Hormone und cholesterinsenkende Medikamente.
- 6.8 Schwangerschaft, Abtreibung und Geburt sowie allfällige Komplikationen und die Folgen von empfängnisverhütenden oder abtreibenden Massnahmen.
- 6.9 Unfälle beim Lenken eines Motorfahrzeugs, für das die versicherte Person die gesetzlichen Zulassungsvorschriften nicht erfüllt.
- 6.10 Unfälle während der Ausübung einer handwerklichen Berufstätigkeit.
- 6.11 Unfälle beim Fallschirmspringen sowie beim Pilotieren von Flugzeugen und Fluggeräten.
- 6.12 Massage- und Wellnessbehandlungen sowie Schönheitsoperationen.
- 6.13 Unfälle im Militärdienst.
- 6.14 Selbstbehaltskosten respektive Franchisen der gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenversicherung, Unfallversicherung usw.) und eventueller Zusatzversicherungen werden nicht übernommen.

7 Kostengutsprache

- 7.1 Die Allianz Assistance erteilt Kostengutsprachen im Rahmen dieser Versicherung sowie im Nachgang zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenversicherung, Unfallversicherung usw. und analoge Versicherungen des Landes, in dem die versicherte Person ihren Hauptwohnsitz oder ihre Hauptkrankenversicherung hat) und zu eventuellen Zusatzversicherungen für alle stationären Aufenthalte im Krankenhaus. Die versicherte Person bleibt Schuldnerin gegenüber den Leistungserbringern (Arzt usw.) für alle ambulanten Behandlungen vor Ort.
- 7.2 Die Kostengutsprache muss in jedem Fall bei der Allianz Assistance-Notrufzentrale telefonisch angefordert werden (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):
Telefon +41 44 283 33 76
Telefax +41 44 283 33 33

8 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

- 8.1 Die versicherte Person muss sich auf Verlangen der Allianz Assistance jederzeit einer ärztlichen Untersuchung durch den Gesellschaftsarzt unterziehen.
- 8.2 Um die Leistungen der Allianz Assistance beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der Allianz Assistance schriftlich melden.
- 8.3 Im Schadenfall sind der Allianz Assistance folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 11):
 - Allianz Assistance Schadenformular
 - Buchungsbestätigung;
 - Abrechnung/Entscheid der gesetzlichen Sozialversicherungen der Schweiz (Krankenversicherung, Unfallversicherung) und der eventuellen Zusatzversicherung;
 - Arztbericht/detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose;
 - Rechnung/en über Arzt- und/oder Krankenhaus- sowie Arzneikosten (inkl. dazugehörige Rezepte).

K CDW Selbstbehalt-Ausschluss-Versicherung (inkl. Mobility Fahrzeuge)

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz beginnt ab dem im Mietvertrag dafür eingetragenen Beginn des Mietzeitraums und endet mit dem im Mietvertrag aufgeführten Ende der Miete, spätestens aber mit der Rückgabe des Fahrzeugs beim Vermieter. Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die innerhalb der Vertragsdauer verursacht werden.

3 Versichertes Fahrzeug

Die Versicherung erstreckt sich auf das von der versicherten Person während einer versicherten Reise gemietete Fahrzeug. „Mobility“ Fahrzeuge sind Mietfahrzeugen gleichgestellt. Taxis sowie Fahrzeuge von Fahrschulen sind nicht versichert.

4 Versicherte Leistung

- 4.1 Die Versicherung versteht sich als Zusatzversicherung für Mietfahrzeuge. Im Schadenfall erstattet die Allianz Assistance der versicherten Person einen vom Vermieter (oder von einer anderen Versicherung) belasteten Selbstbehalt.
- 4.2 Die Höhe der Versicherungsleistung richtet sich nach dem jeweiligen Selbstbehalt, ist jedoch auf die maximale Versicherungssumme beschränkt.

5 Versicherte Ereignisse

- 5.1 Versichert ist der Selbstbehalt, der aufgrund eines Schadens am Mietfahrzeug oder aufgrund eines Diebstahls des Mietfahrzeugs während der Mietdauer entsteht. Voraussetzung für die Entschädigung ist ein durch eine andere Versicherung gedecktes Ereignis und ein daraus resultierender Selbstbehalt.
- 5.2 Erreicht der gemäss Ziffer II K 5.1 versicherte Schaden nicht die Höhe des Selbstbehaltes, dann übernimmt die Allianz Assistance den Schaden, sofern es sich dabei um ein versichertes Ereignis handelt.

6 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 6)

- 6.1 Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt vorsieht.
- 6.2 Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit seitens des Lenkers.
- 6.3 Schäden, die der Fahrzeuglenker im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes) oder unter Drogen- oder Arzneimittelinfluss verursacht hat.
- 6.4 Schäden, die im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Vermieter stehen.
- 6.5 Schäden, die sich auf nicht öffentlichen oder nicht offiziellen Strassen ereignen.
- 6.6 Schäden an Wohnwagen und anderen Arten von Anhängern.

7 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

- 7.1 Um die Leistungen der Allianz Assistance beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der Allianz Assistance schriftlich melden.
- 7.2 Im Schadenfall sind der Allianz Assistance folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 11):
 - Allianz Assistance Schadenformular
 - Mietvertrag mit ersichtlichem Selbstbehalt;
 - Schadenrapport des Vermieters;
 - Schadenabrechnung des Vermieters;
 - Kartenabrechnung mit der Belastung des Schadens.

L Veloversicherung Diebstahl

1 Versicherungssumme

- 1.1 Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen aufgeführt.
- 1.2 Im Schadenfall wird ein Selbstbehalt in Höhe von 10% des Anschaffungswertes des versicherten Velos, mindestens aber CHF 200.– in Abzug gebracht.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in allen europäischen Ländern bis zum Ural sowie auf dazugehörigen Mittelmeerinseln, mit Ausnahme des Wohnortes der versicherten Person.

3 Versichertes Velo

Versichert ist das sich im Eigentum der versicherten Person befindliche und von dieser benutzte Velo.

4 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- 4.1 Bei Diebstahl und Raub (Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegenüber der versicherten Person) des gemäss Ziffer II L 3.1 versicherten Velos vergütet bzw. übernimmt die Allianz Assistance bis maximal zur Höhe des in der Übersicht der Versicherungsleistungen aufgeführten Versicherungssumme den Zeitwert des versicherten Velos zur Neu- bzw. Ersatzanschaffung. Als Zeitwert gilt der seinerzeitige Anschaffungswert abzüglich einer jährlichen linearen Abschreibung von 10%, beginnend ein Jahr nach dem Kauf (Amortisation).
- 4.2 Eine finanzielle Abfindung anstelle der Übernahme der Kosten der Neu- bzw. Ersatzanschaffung des gestohlenen versicherten Velos ist ausgeschlossen.

5 Nicht versicherte Ereignisse und Sachen (in Ergänzung zu Ziffer I 6: Nicht versicherte Ereignisse)

- 5.1 Wenn das versicherte Velo zum Zeitpunkt des Ereignisses nicht nachweislich in verkehrsüblicher Weise durch ein Veloschloss gesichert war.
- 5.2 Nicht versichert ist der Diebstahl von festen Bestandteilen des versicherten Velos, welche nicht nachweislich zusammen mit dem Velo gekauft wurden.
- 5.3 Nicht versichert ist der Diebstahl von losen Bestandteilen des Velos, des Veloschlusses oder von Gegenständen bzw. des Gepäcks, welche/s auf oder am Velo zurückgelassen wurde/n.
- 5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Akku-/Batterie- und/oder Antriebselemente von E-Bikes.

6 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

- 6.1 Ursache, Umstände und Ausmass des Ereignisses sind von der versicherten Person unverzüglich und im Detail durch die dem Tatort nächstgelegene Polizeidienststelle bestätigen zu lassen.
- 6.2 Die Höhe des Schadens ist mit Nachweisen zu belegen. Ist dies nicht möglich, kann Allianz Assistance die Leistungen kürzen oder verweigern.
- 6.3 Wiedergefundene Velos, für welche die Allianz Assistance bereits Ersatz geleistet hat, gehen ins Eigentum der Allianz Assistance. Anderenfalls ist die vergütete Versicherungsleistung der Allianz Assistance zurückzuerstatten. Der Allianz Assistance ist in jedem Fall eine diesbezügliche Meldung zu machen.
- 6.4 Um die Leistungen der Allianz Assistance beanspruchen zu können, muss die versicherte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der Allianz Assistance schriftlich melden.
- 6.5 Im Schadenfall sind der Allianz Assistance folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 11):
- Allianz Assistance Schadenformular
 - Rahmennummer des Velos;
 - Kaufquittung/-bestätigung des Velos;
 - Quittungen/Rechnungen über die versicherten Kosten.

III Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Serviceleistungen

Visa LibertyCard und Visa LibertyCard Plus

M Kartensperrservice

1 Serviceleistungen

Die versicherte Person kann bei Raub, Diebstahl, Verlust und Abhandenkommen von in der Schweiz und auf den Namen der versicherten Person ausgestellten persönlichen Zahlkarten und SIM-Karten Hilfe anfordern. Die Allianz Assistance versucht, alle angegebenen Karten bei den entsprechenden Institutionen (Kartenunternehmen, Bank, Post, Telekommunikation usw.) zu sperren. Wird die Sperrung von der entsprechenden Institution nicht durchgeführt, verständigt die Allianz Assistance die versicherte Person und teilt ihr die Telefonnummer der entsprechenden Institution mit.

Um die Dienstleistungen des Kartensperrservices zu nutzen, kann die versicherte Person rund um die Uhr auf folgende Nummern anrufen oder faxen:

Telefon +41 44 283 33 76
Telefax +41 44 283 33 33

2 Haftung

Die Allianz Assistance haftet nicht für Schäden, die mangels Erreichbarkeit der entsprechenden Institution, sowie für Vermögensschäden, die infolge des Verlustes von persönlichen Zahlkarten und SIM-Karten entstehen.

Nur Visa LibertyCard Plus

N Concierge Service

1 Serviceleistungen

- 1.1 Aufgrund eines Anrufs der versicherten Person organisiert die Allianz Assistance, sofern möglich, verschiedene Concierge Services wie die Bereitstellung von Verkehrsinformationen, die Reservation eines Restaurants, die Buchung eines Mietwagens und die Bestellung von Blumen. Die Allianz Assistance veranlasst die vereinbarte Reservierung oder Bestellung im Namen des Kunden und unter Angabe von dessen Kreditkartendaten. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem Kunden und dem dienstleistenden Unternehmen. Die gewünschten Dienstleistungen werden durch ein von der Allianz Assistance gewähltes Unternehmen erbracht. Ist dies nicht möglich, organisiert die Allianz Assistance sofern möglich der versicherten Person die Telefonnummer der entsprechenden Institution.
- 1.2 Übersteigt eine Anfrage das Zeitlimit von zwei Stunden für die Erledigung der Anfrage, behält sich Allianz Assistance das Recht vor, diese Anfrage nach Übermittlung des letzten Status zu schliessen.
- 1.3 Illegale bzw. nach schweizerischem Recht nicht zulässige Concierge Service Anfragen, unsittliche, unmoralische oder unethische Services sowie Aufträge bei denen es sich nur noch um reine Preisreduktionen handelt, werden von Allianz Assistance nicht bearbeitet.
- 1.4 Allianz Assistance behält sich das Recht vor, unangebrachte Concierge Services ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

2 Kosten

Die Kosten der in Anspruch genommenen Leistungen gehen nach der jeweils gültigen Preisliste des durch die Allianz Assistance gewählten Unternehmens zulasten der versicherten Person (Kunde). Alle von der Allianz Assistance gemachten Reservierungen unterliegen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der von der Allianz Assistance vermittelten Unternehmen. Die versicherte Person ist dem von der Allianz Assistance gewählten Unternehmen direkt verantwortlich für die Begleichung sämtlicher bezogenen Leistungen. Die versicherte Person kommt selbst für allfällige Stornogebühren oder Nichterscheinungskosten auf, die aufgrund von Reservationen im Namen der versicherten Person entstanden sind.

3 Haftung

Die Allianz Assistance haftet nicht für:

- Sach- und Vermögensschäden, die infolge Verspätung oder falscher Angaben resultieren, noch für mangelhafte Dienstleistungen oder Mängel der beschafften Gegenstände irgendwelcher Art;
- Sach- und Vermögensschäden, welche mangels Erreichbarkeit der entsprechenden Institution entstanden sind;
- die Nichterfüllung der bestellten Leistung oder Leistungsstörungen;
- Schäden, welche durch eingesetzte Hilfspersonen verursacht worden sind.

4 Kontakt

Um die Dienstleistungen des Allianz Assistance Concierge Service zu nutzen, muss die versicherte Person auf folgende Nummern anrufen:

Telefon +41 44 283 34 06